



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Innere Verhältnisse des deutschen Heerwesens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

annehmen können, daß die jetzigen Gebühren der Anwälte die von den preußischen Anwälten vor 1875 bezogenen etwa um das Doppelte überwiegen, zu den von 1875 bis 1879 bezogenen aber in dem Verhältnis wie etwa 8 zu 5 stehen. Das ist der Erfolg des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1879. *)

(Schluß folgt.)



Innere Verhältnisse des deutschen Heerwesens.



Im gewöhnlichen Leben hat man sich gewöhnt, vom „deutschen Heere“ als von einem einheitlichen Ganzen zu sprechen, und auch die Reichsverfassung gebraucht zu wiederholten malen ausdrücklich diese Bezeichnung. Trotzdem ist dieselbe nicht zutreffend. Die auf blutigen Schlachtfeldern erkämpfte Waffenbrüderschaft der Söhne aller deutschen Stämme ist während der friedlichen Entwicklung der deutschen Heeresverhältnisse keineswegs vollständig oder auch nur in dem wünschenswerten Maße in die Erscheinung getreten. Das „deutsche Heer“ gliedert sich vielmehr in vier administrativ völlig von einander getrennte, in mehr oder minder hohem Grade selbständige Körper: die preußische Armee mit den ihr eng verbundenen Kontingenten, die sächsische, die württembergische und die bairische Armee. Die einschlägigen Verhältnisse sind im allgemeinen so wenig bekannt, daß eine genauere Darlegung derselben auch manchem Leser dieser Zeitschrift willkommen sein dürfte.

Im Großen und Ganzen sind die Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes in Bezug auf das Militärwesen auch in die Reichsverfassung übergegangen. Der 3. Artikel des vierten Abschnittes der letztern sichert in politischer Beziehung dem Könige von Preußen als deutschem Kaiser das Präsidium des

*) Als ein Beispiel, wie die neue Gebührenordnung unter Umständen wirkt, kann folgender Fall dienen. Eine Partei, die einen Prozeß über ein großes Streitobjekt geführt hatte, wurde nach Erledigung desselben durch Vergleich von einem Rechtsanwalte, der den Prozeß nicht geführt hatte, auf Zahlung eines Honorars für den von ihm dem Generalbevollmächtigten der Partei erteilten Rat (§ 47 der Gebührenordnung) verklagt. Nach dem Zeugnis des Generalbevollmächtigten verhielt sich die Sache folgendermaßen. Derselbe war mit dem gedachten Rechtsanwalte nahe befreundet. Die beiden Freunde sehen einander fast täglich. Dann sprachen sie auch über den Prozeß. Einigemal hatte der Generalbevollmächtigte auch Konferenzen darüber mit seinem Freunde abgehalten. Auch hatte er sich von diesem einige Schriften durchsehen lassen, welche der Anwalt jedoch regelmäßig an dem nämlichen Tage wieder zurückgab. Das für diese „Ratserteilungen“ tarifmäßig berechnete Honorar, welches der Anwalt einklagte, betrug 59 019 Mark 70 Pfennige. Die Klage wurde nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen.

Bundes und verleiht ihm die Befugnis, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen desselben Krieg und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Die Stellung des Reichsoberhauptes als obersten Bundesfeldherrn wird im 63. Artikel des vom Reichskriegswesen handelnden elften Abschnitts der Verfassung wörtlich präzisiert wie folgt:

Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Regimenter u. s. w. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee maßgebend. Den betreffenden Kontingentsherren bleibt es überlassen, die äußern Abzeichen (Kokarden zc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen (das sogenannte Dislokationsrecht), sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglich, künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8, I bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Weiter verpflichtet die Reichsverfassung sämtliche deutschen Truppen zum unbedingten Gehorsam gegen die kaiserlichen Befehle — eine Verpflichtung, die in den Fahneid aufzunehmen ist —, verfügt die ungesäumte Einführung der gesamten preussischen Militärgesetzgebung in den übrigen Bundesstaaten, und verteilt Kosten und Lasten auf dieselben gleichmäßig.

Der Kaiser ernennt den Höchstkommandirenden eines jeden Kontingents, sowie solche Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents kommandiren, und alle Festungskommandanten, er ist berechtigt, den Kriegszustand über einzelne Teile des Reichs zu verhängen, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen und im Reichsdienste Offiziere der verschiedenen Kontingente zu versetzen.

Die Landesherrn und die Senate der freien Städte ernennen die Offiziere ihres Kontingents, wobei Generale der Bestätigung des Kaisers bedürfen; sie sind Chefs ihrer Truppenabteilungen mit dem Rechte jederzeitiger Inspizierung und der Befugnis zur Verfügung über dieselben zu polizeilichen Zwecken. So die Reichsverfassung.

Diese Bestimmungen sind nun durch Zusätze, besondere Verträge und die sogenannten Militärkonventionen in den wesentlichsten Punkten erheblich modifiziert, teils erweitert, teils auch im Partikularinteresse einzelner Bundesstaaten und ihrer Kontingente derartig beschränkt, daß dem Kaiser gleichmäßig über alle deutschen Truppen eigentlich nur das Inspizierungsrecht ungeschmälert zusteht. Dabei fehlt ein militärisches Zentralorgan. Der in den oben angezogenen Verfassungsbestimmungen erwähnte Bundesratsausschuß, welchem der preußische Kriegsminister präsidiert, hat lediglich beratende Stimme, und die kaiserlichen Befehle gelangen durch Vermittlung des preußischen Kriegsministers an die selbständigen Kriegsministerien von Baiern, Sachsen und Württemberg.

Betrachten wir nun die Verhältnisse der einzelnen Bundeskontingente zum Kaiser etwas näher.

Zunächst haben der Bündnisvertrag vom 23. November 1870 und die Schlußbestimmungen zum elften und zwölften Abschnitt der Reichsverfassung dem zweitgrößten Bundesstaate, dem Königreich Baiern, eine weitgehende Sonderstellung eingeräumt. Darnach bildet die bairische Armee mit ihren zwei Armeekorps unter der Militäroberhoheit des Königs einen in sich abgeschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit völlig selbständiger Verwaltung. Die Stärke der bairischen Armee wird durch Reichsgesetz bestimmt, doch trägt das Land Kosten und Lasten derselben allein. Das Armeebudget unterliegt also nicht den Beratungen des Reichstages, wenn Baiern sich auch verpflichtet hat, auf seine Armee einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Reiches für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Bairische Truppen treten erst nach erfolgtem Mobilmachungsbefehl, welcher auf Veranlassung des Kaisers durch den König ausgesprochen wird, unter den Befehl des Bundesfeldherrn. Das Verhältnis der auf bairischem Gebiet vorhandenen Festungen ist besonders geregelt, die Anlegung neuer Befestigungen im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung ist jedesmaliger Verabredung vorbehalten, und das Recht des Kaisers, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit den Kriegszustand zu verhängen, soll durch Bundesgesetz geregelt werden. In Bezug auf Organisation, Formation und Ausbildung hat Baiern die Bestimmungen der Verfassung angenommen, doch ist erst vor kurzem die gleiche Bewaffnung mit dem Gewehr der übrigen deutschen Truppen durchgeführt worden. Die traditionelle hellblaue Farbe der Uniformierung aber ist beibehalten worden, und die bairischen Regimenter führen keine durchlaufende Nummer mit den Kontingenten der andern Bundesstaaten. Das kaiser-

liche Dislokationsrecht ruht für den Umfang des Königreichs Baiern, und die bairischen zur Besetzung des Reichsgebiets verwendeten Truppen sind dem Verbände des fünfzehnten Armeekorps nicht einverleibt, sondern nur attaschirt, sodaß der kommandirende General die freie Verfügung über dieselben lediglich zur militärischen Sicherung seines Kommandobezirks und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung besitzt.

Andere deutsche Staaten haben das Verhältnis ihrer Kontingente durch Militärkonventionen mit Preußen in verschiedenster Weise geregelt.

Die Truppen der beiden Königreiche Sachsen und Württemberg bilden selbständige Armeekorps unter eigener Verwaltung und haben abgeforderte Stats, die jedoch dem Reichstage vorgelegt werden. Die von den betreffenden Landesherren ernannten Offiziere leisten diesen den Diensteid mit der Klausel der Gehorsamsverpflichtung gegen den Kaiser. In Sachsen ernannt der Kaiser den kommandirenden General auf Vorschlag des Königs, in Württemberg wird diese Ernennung durch den König unter Zustimmung des Kaisers vollzogen. Beide Armeekorps nehmen an verschiedenen preussischen Einrichtungen, wie Generalstab, Kriegsakademie und andern Lehrinstituten, teil, und die Gleichmäßigkeit der Ausbildung soll durch Kommandirung sächsischer und württembergischer Offiziere nach Preußen und umgekehrt gefördert werden. Einzelne Verschiedenheiten in der Uniformirung sind nachgelassen.

Beide Mecklenburg haben bereits im Jahre 1868 Militärkonventionen mit Preußen abgeschlossen, die 1872 erneuert worden sind, das Großherzogtum Hessen im Juni 1871. Das hessische Kontingent bildet eine geschlossene Division, welche die Nummer 25 führt und dem elften Armeekorps zugeteilt ist. Die mecklenburgischen Truppen sind größern preussischen Truppenteilen zugeteilt. Alle drei aber sind in Bezug auf Kommando und Verwaltung vollständig in den Verband der preussischen Armee eingetreten, während für die Militärgerichtsbarkeit, die disziplinarischen Anordnungen, die Uniformirung, Ausrüstung und die Festsetzung äußerer Abzeichen die darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen in Geltung geblieben sind. Die Offiziere werden vom Kaiser ernannt, erhalten aber neben dem preussischen auch ein Bestallungspatent ihres Landesfürsten und führen die Bezeichnung großherzogliche Offiziere. Sie leisten jedoch, wie sämtliche deutschen Offiziere mit Ausnahme der bairischen, sächsischen und württembergischen, dem Kaiser den Eid der Treue und verpflichten sich den betreffenden Kontingentsherren durch Revers oder Handschlag.

Die am 25. November 1870 mit Baden abgeschlossene Militärkonvention läßt das Kontingent des Großherzogtums als geschlossenes Ganze, mit eignem Ersatz aus den Landesjöhnen, bestehen. Die Truppen bilden das Gros des vierzehnten Armeekorps, dessen Bestand durch Hinzutreten einiger preussischer Regimenter vervollständigt wird. Gegen Zahlung der von Baden verfassungsmäßig zu verwendenden Summe hat der Kaiser als König von Preußen alle

Rechte und Pflichten des Kontingentsherrn übernommen. Die vom Kaiser ernannten „königlich preussischen“ Offiziere tragen indeß neben der preussischen die badische Kokarde, auch Schärpe und Portepee in den badischen Landesfarben, und das ganze Kontingent, sonst völlig nach preussischem Muster uniformirt und ausgerüstet, führt das badische Wappentier am Helme.

Gleiche Bedingungen sind durch Konventionen vom September 1873 dem Herzogtum Anhalt und sämtlichen thüringischen Staaten mit Ausnahme des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen zugestanden worden, nur mit dem Unterschiede, daß die aus den Landesjöhnen gebildeten Infanteriebataillone und Regimenter den größern preussischen Verbänden zugeteilt werden, und daß diese Staaten eine verhältnismäßige Rekrutenquote zu den preussischen Spezialwaffen, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, stellen.

Die Truppen des Großherzogtums Oldenburg sind schon durch Konvention vom 15. Juli 1867 ganz in der preussischen Armee aufgegangen. Nur die Mannschaften der betreffenden Regimenter tragen, soweit sie Landesfinder sind, die blau-weiße Kokarde neben der preussischen.

Die von den übrigen Bundesstaaten und freien Städten aufzubringende Truppenzahl wird nicht mehr in besondere Truppenkörper formirt, sondern die ausgehobenen Rekruten werden preussischen Regimentern überwiesen. Dies Verhältnis besteht für Lübeck, Hamburg, Bremen und das Fürstentum Waldeck bereits seit 1867 und ist für Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold und Schaumburg durch besondere, im Jahre 1873 vereinbarte Konventionen herbeigeführt worden.

Der Kaiser will — nur die Konventionen mit den mecklenburgischen Großherzogtümern enthalten über diesen Punkt keine ausdrücklichen Bestimmungen — überall die Ausübung des Dislokationsrechtes auf „außerordentliche Fälle“ beschränken. Den Landesherren der betreffenden Truppenteile und Kontingente und den Senaten der freien Städte ist, soweit sie sich ganz oder teilweise ihrer Hoheitsrechte begeben haben, neben den verschiedenen Ehrenrechten die freie Verfügung zu polizeilichen Zwecken über die innerhalb ihres Gebietes stationirten Truppen des Bundesheeres zugestanden. Die Mannschaften leisten überall dem Kontingentsherrn mit Einschaltung der verfassungsmäßigen, die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser betreffenden Klausel den Fahneneid.

Außer Baiern hat nur noch das Herzogtum Braunschweig keine Militärkonvention mit dem führenden deutschen Staate abgeschlossen. Das Verhältnis der braunschweigischen Truppen regelt sich deshalb lediglich nach den Festsetzungen der Reichsverfassung. Der Kaiser hat von dem ihm zustehenden Dislokationsrechte durch Verlegung des Infanterieregiments nach Mekz thatsächlich Gebrauch gemacht, auch bereits wiederholt preussische Offiziere zur Führung der Regimenter kommandirt. Doch führen die Truppenteile (Infanterieregiment Nr. 92, Husarenregiment Nr. 17, eine Batterie) durchgehende Nummern, sind den preussischen

größern Truppenkörpern zugeteilt, und die eigenartige, historische Uniform, der schwarze Schnürrock, ist ihnen gelassen worden.

Zu diesen gewiß recht wenig einheitlichen und verworrenen Verhältnissen steht die Organisation der deutschen Kriegsflotte in erfreulichem Gegensatz. Ganz Deutschland trägt anteilig die Kosten und Lasten für dieselbe, die seemännische Bevölkerung aller deutschen Staaten stellt die Bemannung der Schiffe, und die kaiserliche Admiralität bildet eine oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde. Der Chef der Admiralität führt den Oberbefehl über die deutsche Seemacht nach den Anordnungen des Kaisers und leitet die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.



Conrad Ferdinand Meyers kleine Novellen.



Als die Grenzboten vor wenigen Jahren die größeren Dichtungen des farbenreichen und in seiner Weise künstlerisch reifen Schweizer Balladendichters und Novellisten besprachen, betonten sie ausdrücklich, daß C. F. Meyer unbedingt zu denjenigen Erscheinungen der gegenwärtigen Literatur zähle, von denen man gern ein Buch zur Hand nehme und deren künftigen Leistungen man mit Anteil und Erwartung entgegenzusehen habe. Seitdem hat der Dichter, welcher nicht zu den hastig produzierenden Naturen zu gehören scheint, nur wenig veröffentlicht: neben seinen originellen, hie und da kapriziösen „Gedichten“ vor allem die hübsche Sammlung, die sich *Kleine Novellen**) betitelt, zu vier Bändchen oder einem sehr staatlichen Bande angewachsen ist und die vier Erzählungen „Das Amulet“, „Der Schuß von der Kanzel“, „Plautus im Nonnenkloster“ und „Gustav Adolfs Page“ enthält. Sie gehören sämtlich zu den besten Erzählungen, welche in jüngster Zeit aus der großen Flut der Belletristik emporgetaucht sind, und zu den wenigen, die mit Genuß und wachsender Freude wieder und wieder gelesen werden können, wie wir selbst soeben an ihnen erfahren haben.

Es ist auch in diesen Novellen vor allem das Kolorit, was anzieht und fesselt, aber es ist unverkennbar, daß die psychologische Vertiefung und die echt poetische, nicht nur die malerische Stimmung in demselben Verhältnis zwischen den früheren und den neueren Erzählungen gewahrt erscheint wie zwischen dem

*) *Kleine Novellen* von Conrad Ferdinand Meyer. Erster bis vierter Band. Leipzig, G. Haessel, 1882—1883.